



ENTSCHEID

Frauenfeld,

24. Juli 2000, Su
Entscheid Nr. 42

Gemeinde Wuppenau
Gestaltungsplan „Hosenruck-Dorfmitte“

Mit Schreiben vom 27. April 2000 ersucht der Gemeindeammann der Politischen Gemeinde Wuppenau um Genehmigung des **Gestaltungsplans „Hosenruck-Dorfmitte“**. Das in den Gestaltungsplan einbezogene Areal ist der Dorfzone D zugewiesen. Der Gestaltungsplan setzt sich aus einem Plan im Msst. 1:500 und den Sonderbauvorschriften (SBV) zusammen. Diese allgemeinverbindlichen Planbestandteile werden durch den Planungsbericht abgerundet, der die zum Verständnis des Gestaltungsplanes notwendigen Angaben enthält. Mit dem Gestaltungsplan soll gemäss Planungsbericht insbesondere die Erschliessung für das ganze Gebiet studiert und festgelegt werden, auch wenn zur Zeit nur eine Bauabsicht für die Parzelle Nr. 823 bekannt sei. Dementsprechend wird mit der Planung nur das Nötigste geregelt. Nebst neuen Werkleitungskorridoren und Fusswegen ist insbesondere die Festlegung eines Baubereiches entlang der Hauptstrasse zu erwähnen. Damit der Anordnungsspielraum für die Erschliessungsstrassen gross bleibt, werden in Art. 5 SBV die Festlegungen in Worten umschrieben und kein Eintrag im Plan vorgenommen.

Die Vorbehalte und Empfehlungen der konferenziellen Vorprüfung des Tiefbauamtes und des Amtes für Raumplanung vom 15. April 1997 wurden grösstenteils berücksichtigt.

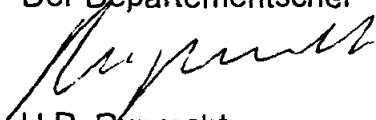
Art. 7.3 SBV hält fest, dass das Meteorwasser zu versickern sei, soweit die Bodenbeschaffenheit dies zulasse. Die Einleitung in die Kanalisation könne nur ausnahmsweise bewilligt werden. Dies steht im Widerspruch zum für die Siedlungsentwässerung massgeblichen generellen Entwässerungsplans (GEP), wonach das Gebiet im Mischsystem zu entwässern ist. Im fraglichen Gebiet stuft die Abt. Siedlungsentwässerung die Versickerungsmöglichkeit als sehr schlecht ein, so dass der in den SBV geforderte Versickerungszwang nicht zwingend zweckmässig ist. Indessen wird das Detailprojekt über die kanalisationstechnische Erschliessung aufzeigen, ob es eventuell möglich und zumutbar ist, nicht verschmutztes Abwasser (z.B. Meteorwasser) via Drainage- oder Strassenentwässerungsleitungen einem oberirdischen Gewässer zuzuleiten.

Im Sinne von § 33 des Planungs- und Baugesetzes erscheint der Gestaltungsplan gesamthaft rechtmässig.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Gemeinderat Wuppenau am 13. April 2000 beschlossene Gestaltungsplan „Hosenruck-Dorfmitte“ wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Wuppenau, 9515 Hosenruck, unter Beilage von drei Gestaltungsplandossiers mit Genehmigungsvermerken und Hinweisvermerken (Art. 7.3 SBV); (chargé)
 - Amt für Denkmalpflege
 - Amt für Umwelt
 - Tiefbauamt
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage eines Gestaltungsplandossiers mit Genehmigungsvermerk, sowie der übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT
DES KANTONS THURGAU
Der Departementschef



H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 31. Juli 2000